

## Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 10/018/2019

### **Ausschuss für Informationstechnik und digitale Verwaltung am 23.05.2019**

<b>Zu Punkt 6: Digitalisierungsbericht</b>
--

Herr Herz erläutert auf Grundlage des als Anlage beigefügten Foliensatzes den Digitalisierungsbericht und präsentiert das „Cockpit Digitalisierung“.

Herr KA Bösel dankt für den sehr detaillierten Bericht. Er regt an, den nächsten Bericht kompakter und mit einem höheren Abstraktionsgrad abzufassen.

Frau KA Prüßmeier erkundigt sich, welche Anpassungen in Bezug auf den Punkt Verwaltungseinheitliche Erstellung von barrierefreien Dokumenten mit Blick auf die Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW konkret erforderlich seien. Herr Kreisdirektor Richter sichert eine Beantwortung zur Niederschrift zu.

#### **Nachträgliche Antwort der Verwaltung:**

Das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen des Landes NRW (BGG NRW vom 16.12.2003, Stand 01.06.2019) fordert in § 9 die Berücksichtigung von Belangen von Menschen mit Behinderungen bei der Gestaltung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken.

Im Rahmen ihrer personellen und organisatorischen Möglichkeiten sollen Träger öffentlicher Gewalt danach Schwierigkeiten mit dem Textverständnis durch beigefügte Erläuterungen in leicht verständlicher Sprache entgegenwirken.

Gemäß § 9 Abs. 3 des BGG NRW können Blinde und sehbehinderte Menschen zur Wahrnehmung eigener Rechte oder Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach §1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Verwaltungsverfahren insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Gemäß § 2 der Verordnung über barrierefreie Dokumente (VBD NRW) umfasst der Anspruch nach § 9 Absatz 3 BGG NRW Bescheide, Vordrucke und amtliche Informationen (Dokumente). Die Dokumente können den Berechtigten schriftlich, elektronisch, akustisch, mündlich oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Werden Dokumente in schriftlicher Form zugänglich gemacht, erfolgt dies in Blindenschrift oder in Großdruck. Bei Großdruck sind ein kontrastreiches Schriftbild und eine Papierqualität zu wählen, die die individuelle Wahrnehmungsfähigkeit der Berechtigten ausreichend berücksichtigen.

Werden Dokumente auf elektronischem Wege zugänglich gemacht, sind die Standards der Verordnung zur barrierefreien Informationstechnik (§ 10 BGG NRW) maßgebend. Konkret bedeutet dies, dass insbesondere Bescheide, Vordrucke und Informationen nicht zwingend dauerhaft zusätzlich in einfacher Sprache und in einer für Sehbehinderte angemessenen Form vorzuhalten sind. Im Einzelfall sind die betreffenden Schriftstücke aber in einfacher Sprache zu erläutern bzw. sollten grundsätzlich allgemeinverständlich formuliert sein. Des Weiteren sollen die Dokumente gut lesbar sein, d.h. Blinden und Sehbehinderten beispielsweise in Groß- oder Brailleschrift bzw. als PDF-Dokument für Lesegeräte geeignet zur Verfügung gestellt werden. Um ein Dokument vorlesbar zu machen, bedarf es einer klaren Struktur. Das bedeutet, man muss unter anderem Überschriften, Texte, Listen etc. als solche kennzeichnen, Unterstreichungen nur für Links verwenden, Bilder mit beschreibendem Text versehen sowie fremdsprachige Begriffe mit der entsprechenden Sprache hinterlegen.

Auf der Homepage des Kreises wurde zum Zwecke des barrierefreien Zugangs für Sehbehinderte und Blinde ein Vorlesetool eingerichtet. Gegebenenfalls ist für die barrierefreie Gestaltung von Formularen

und Vordrucken außerdem – insbesondere für den sicherlich seltener notwendigen Druck in Brailleschrift – ein Rückgriff auf die Ausstattung und Möglichkeiten eines Blinden- und Sehbehindertenvereins möglich. Denkbar wäre auch die Inanspruchnahme eines IT- bzw. Druckservice.

Der Ausschuss für Informationstechnik und digitale Verwaltung nimmt den Digitalisierungsbericht zur Kenntnis.